

Erläuterungsbericht

Mit dem Urteil vom 27.04.2023 – 10 C 1.23 (U-10C) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt, dass der Neuhauser Deichverband (NDV) im Jahr 1998 nicht wirksam gegründet worden ist und deshalb die Aufgaben des Hochwasserschutzes nicht von ihm auf den heutigen Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) übergehen konnten. Aus diesem Anlass soll der NDV neu gegründet werden. Im Folgenden wird die Entstehung des NDV skizziert.

Das rechtselbisch gelegene Amt Neuhaus und die rechtselbisch gelegenen Ortschaften Neu Bleckede und Neu Wendischthun wurden zum 30.06.1993 niedersächsisch. Der Hochwasserschutz oblag in diesem Gebiet bis zum 30.06.1993 der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV). Bis zum 02.10.1991 war die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) für den Hochwasserschutz in diesem Gebiet zuständig.

Durch die Rückgliederung des ehemaligen Amt Neuhauses und anderer Gebiete nach Niedersachsen waren u.a. die Auswirkungen auf den Bereich "Wasserwirtschaft" zu regeln. In einer Besprechung im Juni 1993, an der u.a. der Landkreis und das Land Niedersachsen (Nds. MU) teilgenommen hatten, haben die Beteiligten vereinbart, dass für die Erfüllung der Erhaltungsaufgaben für die Hochwasserdeiche und Verwallungen für das rechtselbige Gebiet ein Deichverband gegründet wird (Niederschrift der Bezirksregierung Lüneburg vom 16.06.1993 - 502 - 01312/6). Für die Übergangsphase erfolgte nach dieser Vereinbarung die Aufgabenerledigung kommissarisch durch den Landkreis gegen Kostenerstattung durch das Niedersächsische Umweltministerium.

In Erledigung dieser Vereinbarung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der zum Zeitpunkt der Errichtung maßgeblichen Fassung zunächst im Jahr 1998 durch den Landkreis Lüneburg als untere Deichbehörde von Amts wegen der Neuhauser Deichverband gegründet worden. Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) ist am 01.01.2004 aus dem Zusammenschluss des Neuhauser Deichverbandes (NDV) mit dem Unterhaltungsverband Krainke (UHV Krainke) entstanden. Seitdem hat der NDUV auch die Aufgaben der Deicherhaltung im rechtselbigen Gebiet als öffentlich-rechtliche Körperschaft wahrgenommen.

Nun hat das BVerwG mit dem U-10C festgestellt, dass der NDV im Jahre 1998 nicht wirksam gegründet worden ist. Daraus folgt, dass es 2004 auch nicht zum Zusammenschluss der Verbände NDV und UHV Krainke gekommen ist. Der NDUV kann daher diejenigen satzungsgemäßen Aufgaben, die vor dem Zusammenschluss dem NDV oblagen - namentlich die der Deicherhaltung auf dem rechtselbigen Gebiet -, derzeit nicht eigenständig wahrnehmen.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist es zwingend notwendig, die Aufgaben der Deicherrichtung, -unterhaltung und -erhaltung ununterbrochen zu gewährleisten. Für eine reibungslose Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe muss gesorgt werden. In Niedersachsen erfolgt der Hochwasserschutz auf Grundlage des NDG und des Wasserverbandsgesetzes (WVG). Dem Hochwasserschutz ist verpflichtet, wer vor Hochwasser geschützt ist. Nach § 6 Abs. 1 NDG sind Eigentümer im durch Deiche und Sperrwerke geschütztem Gebiet zur Deicherhaltung verpflichtet. Die Deichpflicht erstreckt sich auch auf die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes.

Gemäß § 9 Abs. 2 NDG bestimmte die Deichbehörde die Grenzen des geschützten Gebietes bei Hochwasserdeichen nach dem höchsten bekannten Hochwasser. Die Erhaltung der Hochwasserdeiche obliegt gemäß § 7 Abs. 5 NDG den Wasser- und Bodenverbänden, die mit dieser Aufgabe entweder am 1. April 1963 bereits bestanden oder seither gegründet worden sind. Solange die Deichpflichtigen noch nicht in einem Wasser- und Bodenverband zusammengeschlossen sind, obliegt die Deicherhaltung denjenigen, die am 1. April 1963 dazu verpflichtet waren.

Die Deichbehörde hat auf den Zusammenschluss der Deichpflichtigen hinzuwirken. Dies ist Grund für die Vorlage dieses Gründungsentwurfes von Amts wegen.

Daraus, dass die Eigentümer durch die Hochwasserdeiche geschützt werden und sie nach § 6 Abs. 1 NDG zur Deicherhaltung verpflichtet sind, ergibt sich im Sinne des Wasserverbandsrechts, dass sie aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zum Hochwasserschutz einen Vorteil haben oder zu erwarten haben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz – WVG).

Nach einer aktuellen Überprüfung durch den NLWKN umfasst das deichgeschützte Gebiet in Niedersachsen rechts der Elbe die gesamte Fläche. Dementsprechend sind die Eigentümer aller Grundstücke in diesem Gebiet nach § 6 Abs. 1 NDG zur Deicherhaltung verpflichtet. Hieraus leitet sich das Verbandsgebiet ab (s.u.).

Aufgaben

Aufgabe des NDV ist insbesondere der Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland (§ 2 Nr. 5 WVG).

Aufgrund der früheren Zugehörigkeit zu Mecklenburg-Vorpommern sind die Deiche des Neuhauser Deichverbandes Teil eines Hochwasserschutzsystems, das auch weitere (?) Deiche an der Sude, Löcknitz und der Rögnitz einschließt. Die vom Neuhauser Deichverband zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen sind daher mit den entsprechenden Behörden vor Ort in Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen entsprechend abzustimmen. In Niedersachsen sind hier insbesondere die Biosphärenreservatsverwaltung (BRV), der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und der Landkreis Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

Bei Hochwasser ist der Betrieb der Anlagen dieses Verbandes den Erfordernissen des Hochwasserschutzes anzupassen.

Gebiet

Das Verbandsgebiet erfasst das gesamte niedersächsische Gebiet auf der rechten Seite der Elbe und schließt den Dünenrücken zwischen Neuhaus und Tripkau mit ein. Das Gebiet des Neuhauser Deichverbandes entspricht dem Gebiet des Unterhaltungsverbandes Krainke.

Umfang und Unternehmen

Der Neuhauser Deichverband hat folgende Deiche zu erhalten:

Elbedeich	45,73 km
Linker Krainkedeich	2,96 km
Rechte Krainkedeich	2,47 km
Deich am Galgenberg	0,09 km
Deich vom Galgenberg bis Krainkebrücke K55	0,81 km
Hainebuchendeich	0,49 km
Karchaudeich	1,70 km
Linker Sudedeich	2,40 km
Linker Rögnitzdeich	4,41 km
Gesamt Deiche	<u>61,06 km</u>

Linke Rögnitzverwaltung (<i>Abschnitt: Behrens Gudow bis Landesgrenze MV</i>)	15,00 km
Linke Rögnitzverwaltung (<i>Abschnitt: Querdeich Rosien bis Fußgängerbrücke Sückau</i>)	1,38 km
linke und rechte Verwaltung niedersächsischer Teil Langenheider Bauerngraben	1,00 km
linke Verwaltung Brahlsdorfer Bach (<i>Abschnitt: Landesgrenze MV bis Einlauf Neue Sude</i>)	1,53 km
Gesamt Verwaltungen	<u>18,91 km</u>

Gesamt Hochwasserschutz	<u>79,97 km</u>
-------------------------	-----------------

Aus den Regelungen in §§ 6 und 7 NDG, insbesondere aus § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 3 NDG, ergibt sich ein gesetzlich vorgegebenes öffentliches Interesse an der Gründung eines Deichverbandes. Aus § 7 NDG ist abzulesen, dass die Erhaltung von Deichen durch Deichverbände – als eine Ausprägung der Wasser- und Bodenverbände – die normale Form der Aufgabenwahrnehmung darstellt. Die Gemeinschaft der Grundeigentümer, die gemäß § 6 Abs. 1 NDG beim Fehlen eines Zusammenschlusses die Deicherhaltung obliegt, ist ohne einen organisatorischen Rahmen kaum handlungsfähig. Deshalb ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 NDG auf ihren Zusammenschluss hinzuwirken. Nach dem o.g. Urteil vom 27.4.2023 sind hierfür die Verfahrensvorschriften des WVG zu beachten.

Finanzierung:

Vor dem Urteil des BVerwG erfolgte die Finanzierung der Deicherhaltung durch den NDUV in seiner Doppelfunktion als Deich –und Gewässerunterhaltungsverband in Form von den jeweilig zuordenbaren Teilhaushalten. Größtenteils ergaben sich dadurch auch gemeinsame Aufgaben, die jeweils den Teilhaushalten anteilmäßig zugeordnet wurden. Betriebsgelände, Bürogebäude (incl. Büromitarbeiter(innen), Geschäftsführer), Löhne der übrigen Arbeiter und Maschinen incl. Fuhrpark und ähnliche, wurden zentral für beide Teilbereiche bereitgestellt. Dazu kommen noch die Kosten der eigentlichen Aufgabe der Erhaltungsmaßnahmen bezüglich Hochwasserschutzanlagen (siehe auch oben unter Aufgaben), Steuern und Versicherungen. Ein Überblick verschafft die beigefügte Übersichtskarte. In diesem Sinne wird angestrebt, die Aufgaben der Deicherhaltung bis auf weiteres den, nach wie vor existenten, NDUV als derzeitigen Gewässerunterhaltungsverband ausführen zu lassen.

Die beispielhaft aufgeführten Ausgaben hatten bisher im Schnitt ein Volumen um die 425.000,- €. Diese Ausgaben werden finanziert durch Beitragszahlungen der Verbandsmitglieder (derzeit 130% des Grundsteuermessbetrages, ca. 220.000,- €) und ggfs. allgemeinen Zuschüssen des Landes und sonstigen Dritten. Die Zusammensetzung der Verbandsbeiträge ist in der hier beigefügten Satzung unter § 34 einsehbar. Nennenswerte Neuanschaffungen an Geräten und Material sind vorerst nicht geplant. Finanzierungen der Planungen und der Baumaßnahmen zur Errichtung von zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen, erfolgen durch das Land Niedersachsen.

Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich auf der Grundlage ihrer eigenen Satzung selbst verwaltet. Aufsichtsbehörde des Deichverbandes wird der Landkreis Lüneburg. Der Deichverband hat eine Größe von 22.633,8351 ha und 2.249 verschiedene Grundeigentümer als Mitglieder.